



Schriftlicher Vertrag, Art. 11 WG

(Zur Übertragung gemäss Art. 9 und 10 WG)

Wichtige Hinweise

Der Begriff des Erwerbes im Sinne des Gesetzes umfasst alle Formen der Besitzesübertragung (z.B. **Kauf, Tausch, Schenkung, Miete und Gebrauchslleihe aber nicht Erbschaft**) von Waffen und / oder wesentlichen Waffenbestandteilen.

Art. 11 WG Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Art. 12 WG **Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung**
Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils einen Waffenerwerbschein nach Artikel 8 Waffengesetz.

Art. 13 WV **Sorgfaltspflicht**

- Der Veräusserer hat die Identität des Erwerbers ist anhand eines amtlichen Ausweises (z.B. Pass) zu überprüfen
- Der Erwerber muss die Anforderungen gem. Art. 8 Abs. 2 Waffengesetz erfüllen (siehe Rückseite)
- Im Zweifelsfall ist ein **aktueller Originalauszug aus dem Zentralstrafregister** zu verlangen und mit dem Vertrag aufzubewahren.

Veräusserer / in

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Plz: _____ Ort: _____

Unterschrift des / der Veräusserers / in: _____

Waffe / wesentlicher Waffenbestandteil:

Art (Pistole, Revolver, etc): _____

Hersteller: _____ Bezeichnung (Mod.): _____

Kaliber: _____ Waffennummer: _____

Erwerber / in:

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Art u. Nr. des amtl. Ausweises: _____

Adresse: _____

Plz: _____ Ort: _____

Unterschrift des / der Erwerbers / in: _____

Bei ausländ. Staatsangehörigen ohne Niederlassungsbew. „C“:
(Datum u. Ausgabestelle Waffenerwerbschein) _____

Ort / Datum der Übertragung: _____

Verteiler

- 1 Exemplar für den Veräusserer / in
- 1 Exemplar für den Erwerber / in

Auszug aus dem Waffengesetz

Art. 5 Verbotene Handlungen im Zusammenhang mit Waffen

- Abs. 1 Verboten sind der Erwerb, das Tragen, das Vermitteln und die Einfuhr von:
- Seriefirewaffen und zu halbautomatischen Hand- oder Faustfeuerwaffen umgebaute Seriefirewaffen;
 - Waffen nach Art. 4 Abs. 1 Lit c (Dolche und Messer mit einhändig bedienbaren Schwenk-, Klapp-, Fall-, Spring oder anderen Auslösemechanismen);
 - Waffen nach Artikel 4 Abs. 1 Lit d und e (Geräte die dazu bestimmt sind Menschen zu verletzen, namentlich Schlagringe, Schlagruten, Schlagstöcke, Wurfsterne, Wurfmesser, Hochleistungsschleudern und Elektroschockgeräte)
 - Waffen die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen
 - Waffenzubehör (Schalldämpfer, Laser- und Nachtsichtzielgeräte)
- Abs. 5 Zu halbautomatischen Handfeuerwaffen abgeänderte schweizerische Ordonnanzseriefirewaffen gelten nicht als Waffen im Sinne von Abs.1 Lit a.

Art. 8 Erwerb im Handel

- Abs. 2 Keinen Waffenerwerbschein erhalten Personen, die:
- das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
 - entmündigt sind;
 - zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
 - wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

Art. 9 Erwerb unter Privaten

- Abs. 1 Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil von einer Privatperson erwerben will, benötigt keinen Waffenerwerbschein.
- Abs. 2 Die Waffe oder der wesentliche Waffenbestandteil darf jedoch nur übertragen werden, wenn die übertragende Person nach Umständen annehmen darf, dass dem Erwerb kein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 entgegensteht. Die übertragende Person muss Identität und Alter des Erwerbers oder der Erwerberin anhand eines amtlichen Ausweises überprüfen.

Art. 11 Schriftlicher Vertrag

- Abs. 1 Für jede Übertragung einer Waffe nach den Art. 9 und 10 ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. **Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.**

Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung

Art. 12 Voraussetzungen

- Abs. 1 **Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils einen Waffenerwerbschein nach Art. 8.**
- Abs. 2 Sie erhalten den Waffenerwerbschein bei der zuständigen Behörde des Kantons, in dem sie die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil erwerben.

Auszug aus der Waffenverordnung

Art. 5 Wesentliche Waffenbestandteile

Als wesentliche Waffenbestandteile gelten:

- bei Pistolen:
 - Griffstück,
 - Verschluss,
 - Lauf;
- bei Revolvern:
 - Griffstück,
 - Rahmen,
 - Lauf;
- bei Handfeuerwaffen:
 - Verschussgehäuse,
 - Verschuss,
 - Lauf.

Art. 9 Verbot für Angehörige bestimmter Staaten

- Abs. 1 **Der Erwerb und das Tragen von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sind für Angehörige folgender Staaten verboten:**
- Bundesrepublik Jugoslawien
 - Kroatien
 - Bosnien-Herzegowina
 - Mazedonien
 - Türkei
 - Sri Lanka
 - Algerien
 - Albanien

Art. 13 Sorgfaltspflicht

- Abs. 1 In den Fällen in denen für die Übertragung von Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen kein Waffenerwerbsschein erforderlich ist, muss die übertragende Person darauf achten, dass der Übertragung kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Abs. 2 Lit b-d des Gesetzes entgegen steht.
- Abs. 2 Muss die übertragende Person aufgrund der Umstände daran zweifeln, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind, hat sie dem Erwerber oder der Erwerberin einen **Auszug aus dem Zentralstrafregister** oder mit dessen Zustimmung die erforderlichen Informationen von den zuständigen Behörden oder Person zu verlangen.
- Abs. 3 **Der Auszug aus dem Zentralstrafregister ist zusammen mit dem schriftlichen Vertrag aufzubewahren.**